



20 Jahre
bdp
1992 - 2012

- Aktuelle und geordnete Bankunterlagen sind essenziell – S. 2
- Kommt die Vermögensteuer wieder? – S. 5
- Steuerabkommen mit der Schweiz steht vor dem Aus – S. 6

Geordnete Verhältnisse

Wie Sie Bankunterlagen aktuell und immer verfügbar halten

- Management Basics: Die Gesellschafterversammlung – S. 8
- Wo die Steuer-Identifikationsnummer eingesetzt wird – S. 10

Finanzen im Griff

Für die Unternehmensführung ist ein geordnetes System mit schnell zugreifbaren Daten zur Finanzierungssituation elementar

Ob eine Sanierung notwendig ist, eine Finanzierung beschafft werden soll, ob ein Nachfolger gesucht wird oder andere finanzwirtschaftliche Themen geklärt werden müssen: Stets erfordern solche Situationen eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verhältnis zu Banken und anderen Finanzpartnern ergeben.

Aber: In nahezu 90 Prozent aller neuen Beratungsfälle müssen wir feststellen, dass der schnelle Zugriff auf aktuelle Finanzierungsunterlagen nicht durchgehend gewährleistet ist. Es sind sogar Situationen aufgetreten, wo Verträge und andere wichtige Vereinbarungen gar nicht auffindbar waren.

Empfehlenswert ist die **Führung eines Banken- und Sicherheitspiegels**. Nur wenn ein Unternehmer die rechtli-

chen Parameter und somit die jeweiligen Positionen der Banken bzw. Finanzierer kennt, können Verhandlungen gezielt zum Erfolg geführt werden.

Damit verbunden ist die Fortschreibung eines entsprechenden **Zins- und Tilgungsplans** unabdingbar, um im Planungsprozess und bei kurzfristigen Anpassungen die Ergebnis- und Liquiditätsauswirkungen schnell erkennen zu können.

Die Jahresabschlusserstellung und die sich möglicherweise anschließende Prüfung durch Wirtschaftsprüfer werden durch gut aufbereitete Unterlagen effizienter.

Der Bankenspiegel

Im Bankenspiegel wird jeweils zu einem Stichtag eine Übersicht der Verbindlichkeiten mit allen Finanzpartnern systematisch dargestellt. Empfehlenswert ist hierfür mindestens ein quartalsweiser Turnus. Dabei ist an alle Formen von Darlehensgewährungen zu denken; also auch mögliche Darlehen von Gesellschaftern oder Dritten, die dem Unter-





nehmen Kreditmittel zur Verfügung gestellt haben.

Der Bankenspiegel sollte in Kategorien wie beispielsweise Kreditinstitute, Mietkauffinanzierer, Mezzanine-Kapitalgeber und Gesellschafterdarlehen bzw. nahestehende Personen unterteilt werden. Stille Beteiligungen sind in der Regel ebenso zu berücksichtigen, da diese sehr häufig reinen Finanzierungscharakter haben und Endfälligkeiten sowie die Zahlung von Entgelten vereinbart wurden. Die Systematik ist selbstverständlich an der jeweilige Unternehmenssituation auszurichten.

Unterhalb der jeweiligen Kapitalgeber sollte tabellarisch eine detaillierte Auflistung spezifischer Kenngrößen erfolgen. So sind neben der Kreditart, dem Ursprungsbetrag und der aktuellen Valuta auf jeden Fall die Angaben des Kapitaldienstes aufzunehmen. Letzteres dient insbesondere auch zur Überprüfung der Zahlungsströme an den jeweiligen Zins- und Tilgungsterminen. Nach unserer Erfahrung ist es sinnvoll, Besonderheiten (z.B. Rangrücktrittserklärung, Covenants) oder Terminhinweise (Zinsbindung, Endfälligkeiten) mit in diese Tabelle zu integrieren.

Die Kreditlinien bei Banken dürfen natürlich nicht vergessen werden, auch wenn damit in der Regel keine Tilgungsverpflichtung verbunden ist. Durch den

Für alle Beteiligten, die sich beim Unternehmen mit der Finanzierung beschäftigen, aber auch für Dritte wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater ist ein geordnetes System mit schnell zugreifbaren Daten elementar.

Ausweis außerhalb der Bilanz geraten Avalkredite häufig aus dem Blickfeld. Diese stellen jedoch ebenfalls einen Teil eines Kreditrisikos der Bank dar.

(weiter S. 4)

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ob eine Sanierung notwendig ist, eine Finanzierung beschafft werden soll, ob ein Nachfolger gesucht wird oder andere finanzwirtschaftliche Themen geklärt werden müssen: Stets erfordern solche Situationen eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verhältnis zu Banken und anderen Finanzpartnern ergeben.

Geordnete Verhältnisse: Weil wir in unserer Beratungspraxis aber oft feststellen, dass der schnelle Zugriff auf aktuelle Finanzierungsunterlagen nicht gewährleistet ist oder wichtige Unterlagen gar nicht auffindbar sind, ist das eine der ersten Aufgaben, denen wir uns zuwenden. Da im bdp-Team langjährige praktische Erfahrung aus dem Bankenbereich vorhanden ist, können wir kompetente Unterstützung leisten. Der Geschäftsführer der bdp Venturis, **Matthias Kramm**, erläutert die Grundzüge geordneter Finanzierungsunterlagen.

Comeback der Reichenabgabe? Verschiedene Wohlfahrtsverbände fordern die Wiedereinführung der Vermögensteuer. Seit SPD und Grüne das Vorhaben ebenfalls unterstützen, bestehen durchaus Chancen, dass die Reichenabgabe tatsächlich ein Comeback erfährt. Im Gespräch mit n-tv.de erklärt bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** die möglichen Folgen.

Management Basics: Bei der Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen zeigen sich immer wieder typische Fehler und Nachlässigkeiten, die im schlimmsten Fall zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse führen. **Barbara Klein**, die Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis, informiert über die Leitlinien für ein ordnungsgemäßes Vorgehen, die auch und gerade dann strikt zu befolgen sind, wenn Einvernehmen im Gesellschafterkreis herrscht, und die inhaltliche Abstimmung sowie das tatsächliche Übereinkommen der Gesellschafter regelmäßig unproblematisch sind.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr
Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997
Partner bei bdp Hamburg.



Finanzunterlagen ordnen

Der Sicherheitspiegel

Selten werden Darlehen bzw. Kredite ohne die Vereinbarung von Sicherheiten zur Verfügung gestellt. Der Begriff der Übersicherung wird hin und wieder schnell ins Spiel gebracht, ohne sich jedoch zu vergewissern, wie die konkrete Situation wirklich ist. Dabei ist in der Praxis naturgemäß ein Auseinanderklaffen der Wertvorstellungen des Sicherungsgebers mit den Wertansätzen des Sicherungsnehmers festzustellen.

Auch bei dieser tabellarisch zu führenden Aufstellung ist eine systematische Aufteilung empfehlenswert, welche die Besonderheiten des Unternehmens berücksichtigt.

Die bestellten Sicherheiten sind nach dem Sicherungsnehmer (i.d.R. Kreditinstitut) geordnet aufzulisten. Wichtig ist dabei die Sicherungsart, also, ob es sich beispielsweise um eine persönliche Bürgschaft des Gesellschafters oder eine Grundschuld auf dem Firmenobjekt handelt.

Die Sicherheiten sind entsprechenden Darlehen bzw. Krediten zuzuordnen. Beachtenswert ist dabei, ob es sich um Sicherheiten mit einem weiten oder engen Sicherungszweck handelt. Sicherheiten werden heutzutage i.d.R. mit einem engen Sicherungszweck versehen und erledigen sich insofern, wenn die mit dem Zweck verbundene Hauptforderung getilgt bzw. gelöscht wurde. Je nach Sicherheit passiert dies automatisch durch die Akzessorietät oder durch Rückübertragung bei abstrakten Sicherheiten. Mögliche nachrangige Haftungsansprüche wie z.B. die Abtretung von Rückgewähransprüchen oder nachrangige Teilabtretungen etc. müssen beachtet werden. Bei Sicherstellungen auf Objekten muss die Grundbuchsituation detailliert aufgezeigt werden.

Im Einzelfall kann den Sicherheiten neben einem Nennwert (Bürgschaftsbetrag oder Grundschuldhöhe) noch ein Verkehrswert beigemessen werden. Dazu können unterstützende Dokumentationen dienen, die im Einzelfall auch von dem Sicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden, bspw. Verkehrswertgutachten von Immobilien.

Zins- und Tilgungsplan

Aus den Angaben zu den Finanzierungsvereinbarungen ergibt sich ein Kapitaldienst, der die Ergebnis- und Liquiditätsplanung tangiert. Die vertragsgemäßen Zins- und Tilgungsverpflichtungen sollten jeweils tabellarisch aufbereitet sein. Dabei ist es wichtig, den Zahlungsrhythmus unabhängig von periodenbedingten Zinsabgrenzungen zu berücksichtigen. Es ist insbesondere bei KfW-Darlehen sehr häufig so, dass die Tilgungstermine in der Regel quartalweise oder halbjährlich vereinbart sind, die Zinstermine aber davon abweichen. Das führt an den jeweiligen Terminen zu beachtlichen Belastungen, die im Fokus der Liquiditätssteuerung stehen müssen.

Kreditunterlagen

Besonders wichtig ist die geordnete Dokumentation und Ablage der Verträge und Vereinbarungen. Nicht selten stehen wir vor der Situation, dass selbst Kreditverträge aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr auffindbar sind oder nachfolgende Nachtragsvereinbarungen fehlen. Auch die Ablage an mehreren Standorten kann zu einem Problem führen, wenn die bestehenden Regelungen nachvollzogen werden müssen.

Die Ablage der Kreditverträge und Vereinbarungen mit anderen Finanzierern muss in einem für das jeweilige Unternehmen sinnvollen System erfolgen. Wichtig ist, dass für jeden damit im Unternehmen betrauten Mitarbeiter oder für die Geschäftsführung die Systematik nachvollziehbar ist und stets weiter beibehalten wird.

So kann eine Ablage in ähnlicher Form wie der Bankenspiegel selbst erfolgen, also jeweils nach Finanzpartner und nach Kreditart. Häufig ist eine Vielzahl von Mietkaufverträgen im Unternehmen vorzufinden. Dabei werden teilweise Sicherungsvereinbarungen und Mietkaufvertrag in einem Werk geregelt und nach der sogenannten Übernahmestätigung die Vertragsparameter mitgeteilt.

Die Sicherheiten sollten insofern ebenfalls nach Finanzierer und mit klarer

Zuordnung (Hinweisen) zu den Krediten abgelegt werden.

Vertrauliche Kreditunterlagen, z.B. Erklärungen von Gesellschaftern oder Rangrücktrittserklärungen, können gesondert abgelegt werden, müssen aber zumindest im Bedarfsfall zugriffsbereit stehen und bei den Sicherheiten mit Hinweisstellungen ersichtlich sein. Häufig liegen auch die persönlich abgegebenen Bürgschaften beim betreffenden Sicherungsgeber im Original.

Jedwede Anpassung der Kreditbedingungen oder z.B. laufende Konditionenanpassungen (das gilt auch für EURIBOR-Kredite) sind nachvollziehbar im Ablagesystem zu integrieren.

Fazit

Für alle Beteiligten, die sich beim Unternehmen mit der Finanzierung beschäftigen, aber auch für Dritte wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater ist ein geordnetes System mit schnell zugreifbaren Daten elementar. So können sich alle schnell in die Materie einarbeiten und insbesondere für anstehende Verhandlungen die jeweiligen Positionen besser bestimmen und eine Verhandlungstaktik erarbeiten.

In unserer Beratungspraxis, die zu einem großen Anteil auch die Bankenkommunikation beinhaltet, ist das eine der ersten Aufgaben, denen wir uns zuwenden. Insofern haben wir vielfältige Erfahrungen mit unterschiedlichen Ordnungssystemen und Informationsaufbereitungen. Weil im bdp-Team langjährige praktische Erfahrung aus dem Bankenbereich vorhanden ist, können wir kompetente Unterstützung anbieten und unabhängig von aktuellen Ereignissen bei der Implementierung helfen.

Matthias Kramm
ist Geschäftsführer der
bdp Venturis Management
Consultants
GmbH.





Comeback der Reichenabgabe?

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann über die Folgen einer möglichen Wiedereinführung der Vermögenssteuer

Verschiedene Wohlfahrtsverbände fordern die Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Seit SPD und Grüne das Vorhaben ebenfalls unterstützen, bestehen durchaus Chancen, dass die Reichenabgabe tatsächlich ein Comeback erfährt. Bei der nicht wirklich neuen Steuer wähen die Wohlfahrtsverbände sowie die Opposition die Mehrheit der Bevölkerung auf ihrer Seite. Nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa vom Frühjahr dieses Jahres befürworteten 77 Prozent der Befragten die Wiederbelebung der Vermögenssteuer. Vier SPD-regierte Bundesländer wollen im September im Bundesrat eine entsprechende Initiative einbringen. Über die möglichen Folgen sprach n-tv.de mit dem bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann (mehr unter: ww.bdp-team.de/presse).

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



___Für wie wahrscheinlich halten Sie die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer? Das ist in erster Linie eine politische Frage. Wie die Meinungsumfrage von Forsa zeigt, scheint das Vorhaben bei der Mehrheit der Bevölkerung durchaus populär zu sein. Auch in der CDU finden sich zahlreiche Befürworter.

___Worum geht es konkret? Vereinfacht gesagt sollen Vermögen, die nach Abzug der Schulden mehr als zwei Millionen Euro betragen, mit einer jährlichen Steuer von einem Prozent belegt werden. Bei Ehepaaren greift die Steuer ab vier Millionen Euro.

___Was zählt denn alles zum Vermögen? Im Prinzip gehört alles dazu. Das fängt beim Sparguth an, geht über die Ansprüche aus der Lebensversicherung

Die aktuelle Bewertung von Immobilienvermögen stellt die Finanzverwaltung vor fast unüberwindliche Probleme.

oder der Rente bis hin zu Wertpapierdepots, Immobilien und Betriebsvermögen, also Beteiligungen an Firmen. Und hier beginnt aus steuersystematischer Sicht die Problematik. Es ist nämlich

gar nicht so einfach zu ermitteln, was die einzelnen Vermögensteile tatsächlich wert sind.

___Das war auch der Grund dafür, dass die Vermögenssteuer 1997 quasi ausgesetzt wurde?

Das Bundesverfassungsgericht hat damals vom Gesetzgeber gefordert, die Vermögenssteuer entweder zu reformieren oder sie nicht mehr zu erheben. Konkret ging es darum, dass Immobilien

mit den sogenannten Einheitswerten viel zu niedrig angesetzt waren. Denn die Einheitswerte stammen in Westdeutschland noch aus dem Jahr 1964, im Osten sogar aus dem Jahr 1935. Die Richter forderten, dass alle Vermögensteile gleich aktuell bewertet würden. Ansonsten wären Eigentümer von Immobilien bevorzugt worden. Vor dieser Forderung hat der Gesetzgeber damals kapituliert und die Vermögenssteuer seitdem ausgesetzt.



___An der Problematik hat sich doch bis heute grundlegend nichts geändert, oder? Das ist einer der ganz wesentlichen Knackpunkte einer Vermögensteuer. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Horst Vinken, hat dazu auf folgenden Sachverhalt verwiesen: Ein Finanzbeamter könne pro Tag durchschnittlich zehn Grundstücksbewertungen durchführen, also circa 2.000 pro Jahr. Bei rund 30 Millionen Grundstücken in Deutschland wären demzufolge 5.000 Finanzbeamte drei Jahre lang nur damit beschäftigt. Mit anderen Worten, die Finanzverwaltung wäre komplett lahmgelegt.

___Was halten Sie aus steuersystematischen Überlegungen von einer Vermögensteuer?

Bei der Vermögensteuer handelt es sich um eine Substanzsteuer, die nicht auf das Einkommen oder den Gewinn einer Firma zielt, sondern, wie der Name sagt, auf das bestehende Vermögen. Das führt dazu, dass ein Unternehmer auch dann zahlen muss, wenn seine Firma Verluste macht. Das kann sich schnell zu einer existenziellen Bedrohung auswachsen. Zudem beträfe eine Vermögensteuer nicht nur Wohlhabende, sondern weit aus größere Teile der Bevölkerung. Zahlreichen Betroffenen dürfte das bislang gar nicht klar sein. Werden fremdvermietete Wohnungen und Häuser mit einer zusätzlichen Steuer belegt, werden die Eigentümer versuchen, diese Mehrbelastung auf die Mieter umzulegen – völlig unabhängig von deren Einkommen.

___Gibt es eine Alternative zur Vermögensteuer?

Wenn der Staat die starken Schultern mehr belasten will, bietet sich schon eher die Einkommenssteuer an. Das zu versteuernde Einkommen wird schon heute einmal pro Jahr ermittelt. Hier würde eine Steuererhöhung keinen verwaltungstechnischen Mehraufwand bedeuten. Zudem müsste der Steuerpflichtige nur dann an den Fiskus zahlen, wenn er auch tatsächlich etwas verdient. Am besten wäre es aber, wenn der Staat endlich anfangen würde zu sparen.

Vor dem Aus

Scheitert die anonyme Pauschalversteuerung, geraten Steuersünder weiter unter Druck

Der fortdauernde Kauf von Steuersünder-Daten könnte das Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz zum Scheitern bringen. Vereinbart war, dass deutsches Schwarzgeld in der Schweiz ab Anfang 2013 pauschal und anonym nachversteuert wird. Der Termin gilt nun aber als gefährdet. Zu den Auswirkungen sprach n-tv.de mit dem Steuerexperten und bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann.

___Halten Sie es noch für realistisch, dass das Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz zum 01. Januar 2013 in Kraft tritt?

Dr. Michael Bormann: Derzeit sieht das nicht so aus. Für eine Ratifizierung in Deutschland braucht die Regierung im Bundesrat eine Mehrheit. Und nach den bisherigen Verlautbarungen gibt es die nicht. Vor allem der Finanzminister von NRW, Norbert Walter-Borjans (SPD), fordert Nachbesserungen an dem Steuerabkommen. Die Schweizer Finanzministerin, Eveline Widmer-Schlump hat Nachverhandlungen aber jüngst kategorisch ausgeschlossen. Sie kritisiert den Kauf von CDs mit gestohlenen Daten deutscher Kunden bei Schweizer Banken durch deutsche Behörden scharf: „Wenn sich Politiker mit dem Kauf illegaler CDs rühmen, frage ich mich, welche Vorstellungen von Rechtsstaat sie haben.“

Mit dem Kauf von Steuersünderdaten torpediert NRW also gezielt das Abkom-

men, weil die SPD das offenbar als Wahlkampfthema hochziehen will. Es ist daher durchaus wahrscheinlich, dass die Vereinbarung mit der Schweiz im Bundesrat scheitert.

___Was bedeutet das für Steuerflüchtige? Bislang konnten Steuersünder darauf hoffen, bis 2013 unentdeckt zu bleiben und ihr Schwarzgeld dann nachzusteuern. Das hätte den entscheidenden Vorteil anonym bleiben zu können. Jetzt kann es passieren, dass das Risiko, von den deutschen Finanzbehörden entdeckt zu werden, noch länger anhält.





___ Gibt es dazu eine Alternative?

Der Steuerflüchtige kann sich auch selbst anzeigen. Allerdings ist das Verfahren deutlich verschärft worden. Bei der Selbstanzeige müssen die Erträge der vergangenen zehn Jahre nachversteuert werden – und zwar sämtliche, ansonsten ist die Selbstanzeige unwirksam.

___ Was ist denn für den Steuerflüchtling finanziell günstiger?

Das ist nur im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Das Steuerabkommen mit der Schweiz sieht bislang vor, dass zwischen 21 und 41 Prozent des Schwarzgeldes als Steuer abzuführen sind. Der konkrete Betrag hängt davon ab, wie alt das Vermögen ist und welche Erträge zwischenzeitlich angefallen sind. Bei der Selbstanzeige werden die Steuern für die Erträge der vergangenen zehn Jahre fällig. Außerdem fallen Hinterziehungszin-

sen von sechs Prozent pro Jahr sowie ab einer Hinterziehungssumme von 50.000 Euro eine Strafzahlung in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuer an. Trotzdem kann eine Selbstanzeige finanziell durchaus günstiger sein. Immerhin fanden in den vergangenen zehn Jahren an den Aktienmärkten zwei Crashes statt. Der eine oder andere Steuerflüchtling hat in den vergangenen Jahren gar nicht so hohe Erträge erzielt, die er nachversteuern muss.

___ Wozu raten Sie als Steuerberater?

Ich muss zum Weg in die Legalität raten. Mit 100-prozentiger Sicherheit geht dies nur mit der strafbefreienden Selbstanzeige. Erschwerend kommt hinzu, dass die Selbstanzeige den einzigen sicheren Weg darstellt, ab einer deklarierten Steuerschuld von mehr als 1 Mio. Euro, eine Haftstrafe zu vermeiden. Der Bundesgerichtshof hat ja im Frühjahr entschieden, dass er ab diesem Betrag, eine Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, als nicht adäquat erachtet. Vor diesem Hintergrund führt insbesondere ab Summen von mehr als 1 Mio. Euro an der strafbefreienden Selbstanzeige kaum ein Weg vorbei.



Unternehmereigenschaft beim Verkauf von Gegenständen über eBay



Beim Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über die Internet-Plattform eBay kann eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen. Im vom BFH entschiedenen Fall wurden unterschiedliche Produktgruppen online mehrere Hundert Mal verkauft mit einem Jahreserlös von rund 25.000 Euro.

Bei diesen Aktivitäten bejaht der BFH die grundsätzliche Frage, ob es sich bei den Verkäufen um eine unternehmerische Tätigkeit handeln kann. Dabei ist eine Reihe verschiedener Kriterien zu würdigen. Relevant sind insbesondere

- Dauer und Intensität des Tätigwerdens,
- Zahl der ausgeführten Umsätze und Höhe der Entgelte,
- Beteiligung am Markt durch planmäßiges Tätigwerden sowie
- Unterhalten eines Geschäftslokals.

Ob bereits beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat, ist kein allein entscheidendes Merkmal, weil nach EuGH-Urteilen der Begriff wirtschaftliche Tätigkeit nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie alle Tätigkeiten umfasst und hierbei insbesondere Umsätze zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.

Es liegt daher keine private Vermögensverwaltung mehr vor, wenn der Betreffende aktive Schritte zum Vertrieb von Gebrauchsgegenständen unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel bedient wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleister. Dabei können derartige aktive Schritte insbesondere in der Durchführung bewährter Vertriebsmaßnahmen bestehen - angepasst ans Internet-Zeitalter.

Fundstelle: BFH 26.04.2012, V R 2/11

Jana Selmert-Kahl

ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

Die Gesellschafterversammlung

Wer bei Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung Fehler macht, riskiert die Nichtigkeit der Beschlüsse

Bei der Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen zeigen sich in der Praxis immer wieder typische Fehler und Nachlässigkeiten, die im schlimmsten Fall zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse führen.

Unproblematisch ist es nur, wenn eine Gesellschafterversammlung in Form einer Vollversammlung abgehalten wird und alle Gesellschafter anwesend sind. Sämtliche Gesellschafter können dann gemeinsam auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichten. Eine wirksame Beschlussfassung ist so möglich.

Unwirksame Beschlüsse

Sobald jedoch nicht alle Gesellschafter anwesend sind oder ein Gesellschafter Form- und Fristversäumnisse rügt, können Beschlüsse regelmäßig nicht wirksam gefasst werden.

Einzuberufen ist eine Gesellschafterversammlung immer dann, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn das Eigenkapital der Gesellschaft sich auf den halben Betrag des Stammkapitals reduziert hat, des Weiteren, wenn die Satzung der Gesellschaft weitere Gründe vorsieht.

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Über die gesetzlich normierten Aufgaben der Gesellschafter regelt sich ebenfalls die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und das Erforder-

nis deren Einberufung. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen im Wege der Beschlussfassung u. a. folgende Aufgaben:

- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- Einforderung von Einlagen, Rückzahlung von Nachschüssen, Teilung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen sowie Vertretung der Gesell-





schaft in Prozessen gegen die Geschäftsführer

Einberufung durch den Geschäftsführer

Zuständig für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführer der Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestimmt, kann die Gesellschafterversammlung von jedem Einzelnen einberufen werden. In bestimmten Fällen steht auch den Gesellschaftern selbst eine Einberufungskompetenz zu, so z. B., wenn deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % ausmachen. Ebenso können sämtliche Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung verabreden, ohne dass diese Verabredung durch die Geschäftsführung mit der Einberufung einer zeitlich früheren Gesellschafterversammlung konterkariert werden darf. Soll auch Dritten eine Einberufungskompetenz eingeräumt werden, so ist dies in der Satzung der Gesellschaft zu regeln.

Die Frist für die Einladung beträgt mindestens eine Woche

Jeder Gesellschafter ist unter seiner der Gesellschaft mitgeteilten Anschrift zur Gesellschaftsversammlung einzuladen. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter beispielsweise vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Ist ein Gesellschafter nicht

Die Frist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung beträgt mindestens eine Woche.

eingeladen worden, sind alle Beschlüsse dieser Gesellschafterversammlung nichtig. Das Gesetz verlangt die Einladung durch eingeschriebenen Brief. E-Mail, Fax oder gar nur eine telefonische Einladung genügen daher nicht, sofern die Satzung diesbezüglich keine ausdrücklichen Regelungen enthält.

Die Frist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung beträgt mindestens eine Woche. Eine Abkürzung dieser gesetzlichen Einberufungsfrist ist nicht zulässig.

Aus der Einladung zur Gesellschafterversammlung muss Ort, Zeit sowie die Identität des Einberufenden und die einberufende Gesellschaft hervorgehen. Ort und Zeit sind verkehrsüblich zu wählen, da anderenfalls Beschlüsse regelmäßig anfechtbar sind. Grundsätzlich sollte zusätzlich mit der Einberufung auch direkt die Tagesordnung mitgeteilt werden. Wird dies versäumt, so muss die Mitteilung spätestens innerhalb einer Frist von drei Tagen vor der Versammlung erfolgen, da anderenfalls eine sachgerechte Vorbereitung des Gesellschafters nicht möglich ist. Eine fehlende, unzureichende oder verspätete Ankündigung der Tagesordnung macht die Beschlussfassung unzulässig, d. h., gefasste Beschlüsse sind anfechtbar.

Tagesordnung muss präzise sein und drei Tage vorab vorliegen

Der Inhalt der angekündigten Tagesordnung muss so präzise sein, dass alle Gegenstände, über die Beschluss gefasst oder nur beraten werden soll, bekannt sind und der eingeladene Gesellschafter weiß, worum es geht. Nicht ausreichend sind allgemeine Tagesordnungspunkte wie „Satzungsänderung“, ohne dass konkretisiert worden wäre, was geändert werden soll. Sonst ist eine ausreichende Vorbereitung der Gesellschafter nicht möglich.

Sofern durch Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, bedarf es bei der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt der einfachen Mehrheit. Ausnahmen ergeben sich zum Beispiel bei Satzungsänderungen oder der Auflösung der Gesellschaft. Die Satzung der Gesellschaft kann zudem andere (qualifizierte) Mehrheitserfordernisse vorschreiben.

Eine Protokollierung der Versammlung ist außer bei der Einmann-Gesellschaft sowie bei bestimmten satzungsändernden Beschlüssen gesetzlich nicht geregelt, empfiehlt sich jedoch immer aus

Gründen des Nachweises. Die Protokollierung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung eines gefassten Beschlusses.

Auch schriftliches Umlaufverfahren ist möglich

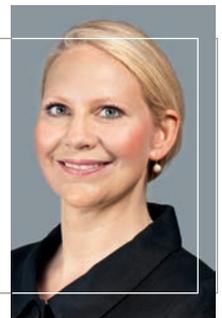
Neben der Gesellschafterversammlung in Form der tatsächlichen Zusammenkunft der Gesellschafter ist es auch möglich, Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen oder auch nur telefonisch Übereinkunft über eine zu treffende Bestimmung zu erzielen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese anderen Verfahren der Beschlussfassung geregelt sind oder sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären. Auch in diesem Fall sollte auf jeden Fall die Beschlussfassung zu Nachweiszwecken ausreichend dokumentiert werden.

Fazit

Die Möglichkeiten der Beschlussfassung sind vielfältig. Auch wenn Einvernehmen im Gesellschafterkreis herrscht, sodass die inhaltliche Abstimmung und das tatsächliche Übereinkommen der Gesellschafter regelmäßig unproblematisch sind, sollte die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung immer den Anforderungen von Satzung und Gesetz genügen, um die Nichtigkeit sowie die Anfechtbarkeit gefasster Beschlüsse zu vermeiden. Dies kann je nach Beschluss weitreichende Folgen haben. Formale Korrektheit ist umso mehr angeraten, sobald widerstreitende Interessen oder Differenzen im Gesellschafterkreis auftreten.

Damit Sie hier keine böse Überraschung erleben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin
und Steuerberaterin
sowie Hamburger
Teamleiterin der
bdp Venturis.



Unveränderliches Kennzeichen

Der praktische EDV-Einsatz der bundesweit einheitlichen Steuer-ID ist bereits erstaunlich hoch

2007 hat die bundesweit einheitliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) die bisherige nach Ländern und Finanzämtern unterschiedliche Steuernummer abgelöst. Nun hat der Bundesfinanzhof die Zuteilung für alle Bürger von der Wiege bis zur Bahre und die zentrale Datenspeicherung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt (18.01.2012, 11 R 49/10 und II R 50/10). Begründung: Die Steuer-ID erleichtert eine vollständige Erfassung der Steuerquellen und die Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung und ermöglichte die beim Gesetzesvollzug gebotenen Kontrollen besser.

Der praktische EDV-Einsatz ist bereits erstaunlich hoch, wie die nachfolgende Auflistung zeigt:

- Die Steuer-Identifikationsnummer
 - dient der einfacheren **Zuordnung von steuerlich relevanten Daten** auf elektronischem Wege
 - dient der **Kontrolle von Geldgeschäften** diesseits und jenseits der Grenze
 - bringt generell eine **erhöhte Transparenz im Besteuerungsverfahren**, sodass die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug wirksamer erfolgen kann
 - hat dafür gesorgt, dass die Finanzämter über die **Daten der ab 2005 ausgezahlten Renten** verfügen, die nun ausgewertet werden. Die Finanzämter können durch die Rentenbezugsmitteilungen prüfen, ob die Leistungsempfänger insoweit steuerlich zutreffend erfasst wurden und auf die vollständige und richtige Erfassung hinwirken. Möglich ist nun eine praktikable **Zuordnung durch Datenfernübertragung im Massenverfahren**. Diese macht es entbehrlich, dass bereits bei der Auszahlung von Renten ein Steuerabzug vorgenommen wird, wie es bei Arbeitslöhnen und Kapitalerträgen geschieht
 - bildet die Grundlage für die **Ersetzung der Lohnsteuerkarten durch ein elektronisches Verfahren** nach §§ 39e, 41b EStG sowie der Übergangsregelung. Die Gemeinden mussten letztmalig für 2010 Lohnsteuerkarten ausstellen. Für die Arbeitgeber entfällt die aufwendige und fehleranfällige manuelle Übertragung der Daten aus den Lohnsteuerkarten in die elektronische Lohnbuchhaltung, sobald die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) angewendet werden.



Foto: Barcin/iStockphoto



bar sind. Die bei den in Papierform vorliegenden Lohnsteuerkarten gegebenen Fälschungsmöglichkeiten entfallen dann ebenfalls. Das BZSt speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbare Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber unter Angabe der Steuer-ID

Nach § 39e Abs. 1 EStG bildet das BZSt für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich **automatisiert die Steuerklasse** und für die bei den Steuerklassen I bis IV zu berücksichtigende **Zahl der Kinderfreibeträge** und teilt dies zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Neben Steuerklasse und Kinderfreibeträgen sind das der Faktor bei Ehegatten, Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag, Höhe der Beiträge für eine private Kranken- und für eine private Pflegepflichtversicherung, der vom Arbeitgeber gezahlte und nach OBA steuerfreie Arbeitslohn, steuererhebende Religionsgemeinschaft, Datum des Kirchenein- und -austritts, Familienstand mit Tag der Begründung oder Auflösung, bei Verheirateten die ID des Ehegatten und Kinder mit ihrer ID

■ dient seit 2010 im Rahmen der Übermittlung von **Vorsorgeaufwendungen zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung** durch Datenfernübertragung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 2a EStG der eindeutigen und praktikablen Zuordnung zu den jeweiligen Beiträgen, wenn betroffene Steuerpflichtige eine entsprechende Einwilligung erteilt hatten

■ muss durch die zuständigen Stellen bei **Riesterverträgen zur Überprüfung der Steuerförderung** sowie zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags an die Finanzverwaltung übermittelt werden, wenn eine entsprechende Einwilligung des Sparers vorliegt

■ wird nach § 32b Abs. 3 EStG von den **Trägern von Sozialleistungen** erstmals am 28.02.2012 genutzt, um die in 2011 bezogenen **steuerfreien Lohnersatzleistungen** wie etwa Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-

Verletzten-, Elterngeld und Arbeitslosengeld I zu übermitteln, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

■ wird auch dazu beitragen, dass **Steuer ausfälle bei der Kapitalertragsteuer vermieden** werden. Die Kreditinstitute haben nämlich gemäß § 45d Abs. 1 Nr. 1 EStG für Kapitalerträge die Steuer-ID anzugeben. Es kann dann mit der erforderlichen Sicherheit geprüft werden, ob Freistellungsaufträge nur bis zur gesetzlich vorgesehenen Obergrenze erteilt wurden. Ab dem 01.01.2011 eingereichte **Freistellungsaufträge sind nur gültig, wenn die ID des Anlegers und seines Ehepartners** angegeben werden. Bis Ende 2010 gestellte Aufträge bleiben bis Ende 2015 weiterhin gültig und werden dann unwirksam, wenn der Bank zum 01.01.2016 keine ID vorliegt

■ darf von Kreditinstituten für ihre Kunden beim BZSt online für den Altbestand der Freistellungsaufträge an Silvester 2010 abgefragt werden

■ dient bei der Abstandnahme vom Abzug von Kapitalertragsteuer bei **unentgeltlichen Vermögensübertragungen**. Auch hier haben Kreditinstitute die Steuer-ID von Schenker und Beschenktem anzugeben (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG)

■ dient der Meldung von **Versicherungsverträgen bei ausländischen Unternehmen** (§ 45d Abs. 31, bei der sie für den Versicherungsnehmer zu ermitteln ist

■ kann für die **EU-Zinsrichtlinie genutzt werden**, indem das BZSt

die eingehenden Meldungen aus dem Ausland auf sichere Art und Weise dem jeweils betroffenen Anleger zuordnet und an das zuständige Finanzamt zur Auswertung weiterleitet. Hat die ausländische Bank die ID ihres Kunden ermittelt, wie in Art. 3 Abs. 2b der EU-Zinsrichtlinie vorgesehen, braucht das BZSt keine weiteren Ermittlungen mehr anzustellen

■ wird im **Familienleistungsausgleich zur Vermeidung von Missbrauch** führen. Sobald einem Kind eine Identifikationsnummer zugeteilt und bei der zuständigen Familienkasse die Finanzbehörde gespeichert ist, kann ein **Doppelbezug von Kindergeld** von verschiedenen Familienkassen vermieden werden

■ ist im Rahmen der Neuregelung des **Abzugs von Kirchensteuer vom Kapitalertrag** zu erfassen, die erstmals auf nach 2013 zufließende Kapitalerträge anzuwenden ist

■ soll von **Notaren bei Grundstücksgeschäften** von Verkäufer und Erwerber ans Finanzamt zusammen mit den zu meldenden Daten übermittelt werden.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Letzte Meldung: Kapitalerhöhung beim 1. FC Union Berlin ist nun amtlich!

Am 28.08.2012 hat das Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen HRB 137077 B die Kapitalerhöhung der „An der Alten Försterei“ Stadionbetriebs AG auf nunmehr 6.223.000 Euro eingetragen.

bdp hat den traditionsreichen Zweitligisten 1. FC Union Berlin umfassend beraten, ein zukunftsfähiges Modell für den Erhalt und Ausbau seines Stadions „An der Alten Försterei“ zu entwickeln und dabei den Verein und seine Mitglieder, Fans und wirtschaftlichen Partner wesentlich zu beteiligen. Im Ergebnis wurde die bestehende GmbH & Co. KG in eine AG umgewandelt. Mit der Zeichnung von „Alte-Försterei-Aktien“ bekommen Vereinsanhänger als Aktionäre eine im deutschen Profifußball einzigartige Möglichkeit, über die Belange der Gesellschaft mitzuzentscheiden.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Gesellschafterversammlung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte meine Finanzierungsunterlagen ordnen.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com